trager an: vnd aufgenommen worden,
sy Pallentrager den neu aufge:
nommen, mit aufwendung vber:
messiger Wirtszerung wider die
gebir beschwert, disen missbrauch
aber abzustellen, ist diese ord:
nung gemacht, daß nemblich
hinfüro gleichwoln jnen Pallentrag:
ern verwilligt, vnd hiergelassen
sein solle, von ainen jeden durch
Ain Adelich vnd Ersamen Rath
neu aufgenommen Pallentrager.
in parem gelt hiforderen 5 fl:
selbe vntereinander hinvertailen,
oder hinverzeren, vnd absonderlich
in die Pixen, zu der Ehr. vnd
dienst Gottes, oder andern gebir:
enden notwendigkheiten anzu:
wenden. 3 fl. thuet in allem 8 fl.
solche auch ain ieder neu aufge:
nommer vnuerwaigerlich abzu:
richten schuldig sein, doch bei Straff
ain merers nit,

Diser Puncten soll in der Pallentrager
ordnung. hinn beschluss also einverleibt,
vnd von jnen also nachgelebt werden.

Aber der Anthoni Stockher soll v. disen
puncten Exempt sein, weiln Er sein
beschwerd bereit vorher ainmal aus:
gestanden hat, per bht.